

Gemeinderat am 24.10.2017

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR 71/2017 / Fe 22.09.2017 Az.: 062.32

Tagesordnungspunkt

Nachrücken in den Gemeinderat - Prüfung und Feststellung, ob bei Herrn Siegfried Müller ein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Siegfried Müller wählbar ist und dass kein Hinderungsgrund für das Eintreten in den Gemeinderat vorliegt.

Sachverhalt

Gemeinderätin Irmgard Betsch scheidet voraussichtlich am 24.10.2017 aus dem Gemeinderat aus.

Bei der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 wurde Herr Siegfried Müller der nächste Ersatzbewerber der SPD für den Wohnbezirk Weil im Schönbuch. Er rückt damit für die SPD in den Gemeinderat nach, falls keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.

Der Gemeinderat hat vor der Verpflichtung von Herrn Müller zu prüfen, ob er die Wählbarkeit besitzt und ob Umstände bekannt sind, die den Gewählten an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern können (Hinderungsgründe nach § 29 GemO).

Die gesetzliche Vorschrift zu den aktuell noch anzuwendenden Hinderungsgründen lautet:

§ 29 GemO:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde
 - b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 - d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der obe-

ren und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt und

3. in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamtes des Landkreises.
- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an der selben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Die maßgebenden Befangenheitsgründe nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 - 3, die auf den Bürgermeister oder Beigeordnete zu beziehen sind, lauten:

§ 18, Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihn selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten

Für den nachrückenden Gemeinderat Siegfried Müller ist festzustellen, ob einer der vorgenannten Hinderungsgründe gegeben ist. Dabei hat der Gemeinderat keinerlei Ermessensfreiheit und kann auch keine Ausnahmen zulassen.

Nach der Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung und nach der Rückmeldung von Herrn Müller liegen keine Hinderungsgründe vor. Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, antragsgemäß zu beschließen.


Wolfgang Lahl
Bürgermeister


Feitscher